

Gemeinde Weingarten (Baden)  
Landkreis Karlsruhe

# **Satzung**

## **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weingarten (Baden) -Feuerwehrentschädigungssatzung-**

- vom 21. November 2011 -

Beschluss dieser Satzung durch Gemeinderat  
am 21.11.2011 mit Wirkung vom 09.12.2011  
Veröffentlicht in TBR Nr. 47 vom 08.12.2011



Gemeinde Weingarten (Baden)  
Landkreis Karlsruhe

# **Satzung**

## **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Weingarten (Baden) -Feuerwehrentschädigungssatzung-**

- vom 21. November 2011 -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall ersetzt. Für jede Einsatzstunde erhält der Feuerwehrangehörige eine Aufwandsentschädigung, diese beträgt für jede volle Stunde 10,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene halbe Stunden werden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlichen Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§ 2****Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu 2 aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 € pro Stunde gewährt.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser auf Antrag erstattet.

Für folgende Aus- und Fortbildungen wird die Aufwandsentschädigung für Auslagen pauschal je Lehrgang vergütet:

Grundausbildung (Dauer 70 Stunden)	100,00 €
Truppführerlehrgang (Dauer 35 Stunden)	70,00 €
Maschinistenlehrgang (Dauer 35 Stunden)	70,00 €
Sprechfunklehrgang (Dauer 16 Stunden)	50,00 €
Atenschutzlehrgang (Dauer 20 Stunden)	50,00 €

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen bis 2 Tagen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).  
Kann der dem Grunde nach entstandene Verdienstaussfall der Höhe nach nicht genau bestimmt werden (z.B. Landwirte), wird ein Durchschnittssatz von 12,00 € je Stunde gewährt. Für die Berechnung der Zeit ist die Regelung in Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

**§ 3****Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 10,00 € je Stunde gewährt.

**§ 4****Entschädigung für dienstlich angeordnete Sonderaufgaben**

Für dienstlich, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, angeordnete Sonderaufgaben (z.B. Anwesenheit bei TÜV-Abnahme, Ordnungsdienst bei Veranstaltungen) wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 10,00 € /Stunde gewährt.

**§ 5****Entschädigung für die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung und in der technischen Instandsetzung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung.

**§ 5 a****Höhe der Entschädigung für die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ab 01.01.2012**

Feuerwehrkommandant	175,00 € /Monat
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	105,00 € /Monat
Jugendfeuerwehrwart	200,00 € /Jahr
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	100,00 € /Jahr
Zug- und Gruppenführer	100,00 € /Jahr
Atenschutzbeauftragter	100,00 € /Jahr
Gerätewart Funk	100,00 € /Jahr
Gerätewart Bekleidung	100,00 € /Jahr
Schriftführer	100,00 € /Jahr
Kassenverwalter	100,00 € /Jahr
Gerätewarte	9,00 € /Stunde
Atenschutzgerätewarte	9,00 € /Stunde
Gebäudewart	9,00 € /Stunde

**§ 5 b**  
**Höhe der Entschädigung für die Angehörigen der**  
**Gemeindefeuerwehr**  
**ab 01.01.2014**

Feuerwehrkommandant	250,00 € /Monat
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	150,00 € /Monat
Jugendfeuerwehrwart	200,00 € /Jahr
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	100,00 € /Jahr
Zug- und Gruppenführer	100,00 € /Jahr
Atemschutzbeauftragter	100,00 € /Jahr
Gerätewart Funk	100,00 € /Jahr
Gerätewart Bekleidung	100,00 € /Jahr
Schriftführer	100,00 € /Jahr
Kassenverwalter	100,00 € /Jahr
Gerätewarte	10,00 € /Stunde
Atemschutzgerätewarte	10,00 € /Stunde
Gebäudewart	10,00 € /Stunde

**§ 6**  
**Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 Abs. 1-3 und 2 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10,00 €/Stunde gewährt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 25. April 1994 außer Kraft.

Weingarten (Baden), den 08.12.2011

Eric Bänziger, Bürgermeister